

Auftrag zur Herstellung eines lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und/oder Gebäudenetzes durch die Deutsche Giga West (DGW)

Dieses Dokument ist ausschließlich von dem Gebäudeeigentümer bzw. Bevollmächtigten der/s Eigentümer/s auszufüllen. Der Auftrag ist Voraussetzung für den Anschluss an das Glasfasernetz und die kostenlose Nutzung des Grundstücks/Gebäudes und/oder der Wohnung im Zuge der Erstellung des Netzes. Füllt die Hausverwaltung den Antrag in Vertretung des/der Eigentümer/s aus, so ist ein Nachweis der Vertretungsvollmacht einzureichen. Der Nachweis muss als Anlage zu diesem Vertrag beigefügt werden und folgende Angaben beinhalten: Vorname, Name, Firma, Rechtsform der Firma und Anschrift.

1. Eigentümer/-in

Frau Herr Eheleute Firma

vertreten durch (Vollmacht beigefügt)

Firma

Titel

Vorname

Name

Geburtsdatum

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Telefonnummer / Mobilnummer

E-Mail-Adresse

2. Anschlussstelle (falls abweichend vom Eigentümer)

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Flur/Flurstück/Gemarkung/Wohnung

3. Haustyp

Mehrfamilienhaus mit ____ Wohneinheiten

gemischt genutztes Gebäude (mit ____ Wohneinheit/en und ____ Gewerbeinheit/en)

Es handelt sich um einen Neubau. Der voraussichtlich Einzugstermin ist am _____

Keller vorhanden: ja Nein

4. Gegenstand des Vertrages

Die DGW beabsichtigt, das Anschlussobjekt und Grundstück, auf dem sich das Anschlussobjekt befindet und soweit erforderlich das Gebäude, in dem sich das Anschlussobjekt befindet, bzw. dort wohnende/arbeitende Personen an das Telekommunikationsnetz im Sinne von §§ 76 Abs. 1, 77k Abs. 1 TKG anzuschließen.

5. Definition

Das Glasfasernetz besteht aus der Zuführung von der Grundstücksgrenze bis zum Glasfaser-Anschlusspunkt (GF-AP), dem zum Grundstücksnetz gehörenden GF-AP selbst (Netzebene 3, „Gebäudeanschluss“), den Leitungen vom GF-AP bis zur Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose (GF-TA) in der Wohnung/in den Geschäftsräumen (Netzebene 4, „Gebäudenetz“) sowie in Abhängigkeit vom Gebäudetyp zusätzlichen Komponenten, die eine flexible Netzstruktur ermöglichen.

6. Durchführung der Maßnahmen

(1) Die DGW oder das beauftragte Fachunternehmen wird einen Termin zur Abstimmung der Arbeiten mit dem Eigentümer oder dessen Vertreter vereinbaren. Umfang und Art der durchzuführenden Arbeiten werden in einem Protokoll erfasst und dem Eigentümer zur Genehmigung vorgelegt und nach Gegenzeichnung zum vereinbarten Termin durchgeführt.

Auftrag zur Herstellung eines lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und/oder Gebäudenetzes durch die Deutsche Giga West (DGW)

(2) Die Errichtung des Gebäudenetzes und die hierfür durchzuführenden Arbeiten werden nach Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Insbesondere einer ausreichenden Anzahl von anschließbaren Gebäuden/Wohneinheiten der weiteren Eigentümer im Netzausbaubereich) und dem Vorliegen des vom Eigentümer unterschriebenen Protokolls (gemäß §3 (1)) durchgeführt.

(3) Ist das Anschlussobjekt eine Eigentumswohnung in einem Mehrparteienhaus, so muss der Wohnungseigentümer zusätzlich zu der Zustimmung §3 (2) auch die Zustimmung der Miteigentümer für die Arbeiten im Gemeinschaftseigentum einholen.

Sind für den Gebäudeanschluss Querungen von Drittgrundstücken notwendig, müssen auch von deren Eigentümern die Zustimmung gemäß §3 eingeholt werden.

(4) Die von der DGW verlegten Bestandteile des Telekommunikationsnetzes bleiben Eigentum der DGW, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbunden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gemäß § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut werden und nach Ende der Gestattung durch die DGW wieder entfernt werden dürfen.

Die Bestandteile des Telekommunikationsnetzes sind innerhalb einer angemessenen Frist zu entfernen, wenn der Eigentümer die dazu schriftlich innerhalb von drei (3) Monaten nach Ende der Gestattung auffordert. In diesem Fall ist die DGA auch berechtigt, dem Eigentümer den Erwerb des im Anschlussobjekt verlegten Telekommunikationsnetzes zum Preis von EUR 1,00 anzubieten.

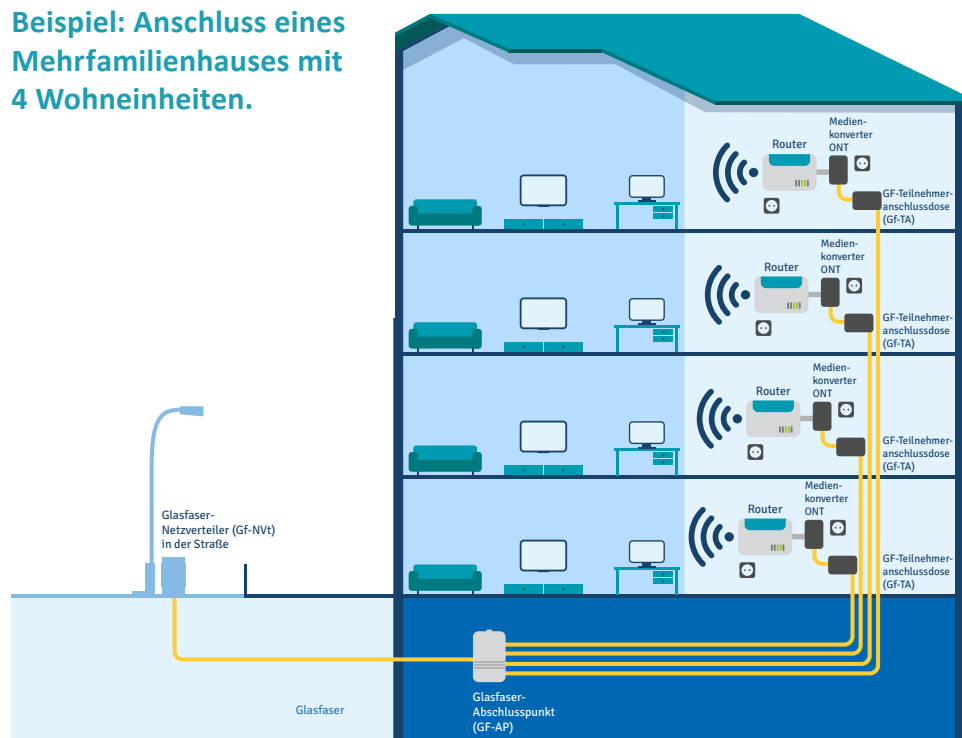
Die DGA wird das Telekommunikationsnetz insgesamt oder in Teilbereichen verlegen. Die Kosten für die Verlegung trägt die DGW. Soweit das verlegte Netz das Grundstück nicht direkt versorgt, ist die DGW angehalten das Netz zu entfernen, wenn es der veränderten Nutzung des Grundstücks entgegensteht und sein Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung trägt in diesem Fall die DGW. Dies gilt nicht für die Teile des Telekommunikationsnetzes, die ausschließlich das Anschlussobjekt oder das Grundstück versorgen, auf dem sich das Anschlussobjekt befindet, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Sollte die Verlegung aus vom Eigentümer veranlassten Gründen erforderlich sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen.

(5) Die DGW verpflichtet sich, das Anschlussobjekt und das darauf befindliche Gebäude des/der Eigentümer/in wieder ordnungsgemäß in stand zu setzen, soweit diese durch Arbeiten im Rahmen dieses Auftrages beschädigt worden sind.

(6) Mit Ausnahme gesetzlich verpflichtender Zugangs- und Nutzungsrechte Dritter in Bezug auf das Gebäudenetz sowie auf den Gebäudeanschluss steht deren Nutzung ausschließlich der DGW zu, der Eigentümer ist in keinem Fall berechtigt, dieses entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zu überlassen. Der/die Eigentümer/in ist nicht daran gehindert, einen anderen verfügbaren Anbieter für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (TV, Telefon, Internet etc.) zu wählen und einen Vertrag abzuschließen. Sofern der/die Eigentümer/in davon Gebrauch macht, wird er/sie die DGW darüber unverzüglich unterrichten.

(7) Der DGW wird gestattet, die über dieses Telekommunikationsnetz angebotenen Dienste und Dienstleistungen gegenüber den Bewohnern des/der Eigentümer/in mit in der Branche üblichen Vertriebsmaßnahmen in dem Gebäude zu vermarkten.

Beispiel: Anschluss eines Mehrfamilienhauses mit 4 Wohneinheiten.



Auftrag zur Herstellung eines lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und/oder Gebäudenetzes durch die Deutsche Giga West (DGW)



7. Auftrag

Das ist bei Vertragsabschluss

(1) Für das Grundstücksnetz:

Ich beauftrage die DGW mit der Errichtung einer Zuführung von der Grundstücksgrenze bis zum Gf-AP (Grundstücksnetz) sowie dem Bau des Gf-AP in dem jeweiligen Gebäudezwecks Anschlusses des Anschlussobjekts. Die Installation erfolgt unentgeltlich.

(2) Für das Gebäudenetz:

Ich beauftrage die DGW mit der Errichtung eines Gebäudenetzes bis in die Wohneinheit des Anschlussobjekts. Die Installation erfolgt unentgeltlich.

8. Nutzungsgewährung

Der Eigentümer gestattet der DGW die Mitbenutzung des Anschlussobjekts zum Zweck der Errichtung und/oder Änderung, zum Abschluss sowie zum Betrieb und der Unterhaltung eines im Eigentum der DGW verbleibenden Telekommunikationsnetzes einschließlich Telekommunikationslinien und -anbindungen (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör, wie z. B. Verzweigungseinrichtung, Kabelkanalrohre), die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen (nachfolgend als „Telekommunikationsnetz“ bezeichnet). Die Gestaltung deckt auch den Netzabschluss (§ 77k Abs. 1 TKG) und, sofern die Benutzung des Anschlussobjekts dadurch nicht unzumutbar dauerhaft beeinträchtigt wird, Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklung ergebenden Anwendungen ab. Die Nutzungserweiterung ist limitiert auf die im Zuge dieser Baumaßnahme verlegte Bestandteile des Telekommunikationsnetzes. Rechte der DGW nach §§ 76, 77k TKG werden durch die getroffene Nutzungsvereinbarung nicht beeinträchtigt. Davon umfasst sind auch die unentgeltliche Nutzung sämtlicher, etwaige bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten oder Versorgungsschächte, soweit solche im Eigentum des Eigentümers stehen oder dieser zur Nutzungsüberlassung an die DGW berechtigt ist.

9. Entgelt

Das Nutzungsrecht (Gestattung) wird seitens des Eigentümers unentgeltlich bereitgestellt.

10. Zutritt zum Anschlussobjekt

Die DGW ist berechtigt, das Anschlussobjekt zur Beseitigung von Störungen, zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in § 5 festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten, auch Aufgrabungen, vorzunehmen. Diese Berechtigung bezieht sich auch auf Maßnahmen zur Vornahme von für die Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche baulichen Erweiterungen am Telekommunikationsnetz

11. Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit und kann erstmals 2 Jahre nach Aktivierung des Glasfaseranschlusses für das Anschlussobjekt mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung hat keine Auswirkung auf eine etwaige gesetzliche Duldungspflicht des Eigentümers in Bezug auf das Telekommunikationsnetz insbesondere nach §§ 76, 77k TKG.

(2) Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.

12. Datenschutzhinweis nach Artikel 13 DSGVO

(1) Verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die DGW GmbH, Zeche Katharina 2, 45307 Essen, Tel: +49(0) 201 21 767-0. Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie über die E-Mail-Adresse info@dgw-gmbh.net erreichen.

(2) Im Rahmen der Maßnahmen zur Netzerweiterung verarbeitet die DGW personenbezogene Daten zum Zwecke des Netzausbaus und Netzbetriebs. Hierfür verwendet die DGW den Namen des Grundstücksinhabers sowie Adress- und Liegenschaftsinformationen. Die Adressen, an denen das DGW-Netz verfügbar ist, sind in einer öffentlich zugänglichen Verfügbarkeitsabfrage abrufbar. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO.

(3) Die DGW speichert personenbezogene Daten nur so lange, wie sie für die Durchführung des Vertrages benötigt werden, mindestens solange der Netzanschluss besteht, der wirtschaftlich genutzte Zeitraum beträgt hierbei 25 Jahre.

(4) Die DGW gibt personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung des Netzausbaus an damit beauftragte Dienstleister innerhalb der Europäischen Union weiter. Hierbei handelt es sich um Bauunternehmen sowie Dienstleister für den Netzbetrieb und Störungsbearbeitung und Überwachung. Davon umfasst ist insbesondere die Weitergabe der personenbezogenen Daten an die Konzerngesellschaft/Tochtergesellschaft Westenergie Breitband GmbH, Opernplatz 1, 45128 Essen, zum Zweck der Bewerbung der Mieter des Grundstücks und der darauf befindlichen Immobilie für Telekommunikationsdienste.

Auftrag zur Herstellung eines lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und/oder Gebäudenetzes durch die Deutsche Giga West (DGW)

(5) Der Eigentümer hat das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen. Auf Verlangen kann die Auskunft auch elektronisch erteilt werden. Er hat das Recht, eine Löschung oder Einschränkung der von der DGW verarbeiteten personenbezogenen Daten oder eine Übertragung auf Dritte in einem von der DGW verwendeten gängigen Format zu verlangen. Der Eigentümer kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden. Entsprechende Anfragen können an die DGW oder deren Datenschutzbeauftragten gerichtet werden. Nehmen Sie bitte unter dem Stichwort „Datenschutz“ Kontakt (E-Mail-Adresse: info@dgw-gmbh.net) mit uns auf. Beschwerden über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die DGW können Sie an die zuständige Aufsichtsbehörde richten.

13. Widerrufsbelehrung

Ist der Eigentümer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, steht diesem bei der Beauftragung von Dienstleistungen (Herstellung eines Telekommunikationsnetzes) ein Widerrufsrecht gemäß nachfolgender Widerrufsbelehrung zu.

(1) Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn (14) Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

(2) Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Deutsche Giga West GmbH, Zeche Katharina 2, 45307 Essen, Tel.: +49 (0) 20121767-0, Fax.: +49(0)20121767- 450, E-Mail: info@dgw-gmbh.net) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das als Anlage zu diesem Vertrag beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

(3) Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

(4) Haben Sie verlangt, dass die von der DGW nach diesem Vertrag zu erbringenden Dienstleistungen bereits während der Widerrufsfrist (d.h. vor deren Ablauf) beginnen soll (siehe § 12 – Unterschriften), so haben Sie der DGW nach entsprechender Aufforderung einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die DGW von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

14. Sonstige Bestimmungen

(1) Dieser Vertrag ist inhaltlich vollständig. Er ersetzt alle eventuell bisher getroffenen Abmachungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel für die Schriftform.

(2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Dieser Vertrag wird mit Unterschrift des Eigentümers und Zugang des unterzeichneten Vertrag bei der DGW wirksam; der Eigentümer verzichtet insoweit auf die Annahmeerklärung der DGA gemäß § 151 Satz 1, 2. Alt. BGB.

(4) Im Falle einer Veräußerung oder sonstigen Übertragung des Anschlussobjekts auf einen neuen Eigentümer wird der Eigentümer die DGW über diesen Umstand informieren. Der Eigentümer ist verpflichtet, diesen Vertrag auf den Erwerber zu übertragen.

(5) Der DGW ist es gestattet, ohne Einwilligung des Eigentümers die durch diesen Vertrag geregelten Rechte und Pflichten an Konzerngesellschaften der DGW, d.h. mit der DGW i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, sowie an die DGW oder Konzerngesellschaften der DGW finanzierende Kreditgeber zu übertragen.

Auftrag zur Herstellung eines lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und/oder Gebäudenetzes durch die Deutsche Giga West (DGW)



15. Unterschriften

Hiermit erklärt sich der Eigentümer mit der vorgenannten Nutzungsgewährung einverstanden und erteilt darüber hinaus die vorgenannten Aufträge einschließlich der Gestattung.

Der Eigentümer erklärt sich weiter damit einverstanden und verlangt ausdrücklich, dass die DGW vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistung beginnen. Dem Eigentümer ist bekannt, dass in diesem Fall die DGW Anrecht auf Zahlung eines Betrag hat, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die DGW von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht (siehe § 10 Abs. (4)).

Der Eigentümer hat die Widerrufsbelehrung (§ 10) zur Kenntnis genommen.

Unterschrift:

Ort, Datum

X

Unterschrift

Anlage

Widerrufsformular:

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an die folgende Adresse bzw. schicken Sie uns eine E-Mail mit dem Text der Widerrufserklärung.

Deutsche Giga West GmbH
Zeche Katharina 2
45307 Essen

E-Mail: info@dgw-gmbh.net

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn (14) Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufserklärung:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns erteilten Auftrag zur Errichtung eines lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und/oder Gebäudenetzes (Glasfasernetz) vom [.....] (Auftragsdatum)

Name und Anschrift: [.....]

Unterschrift: (nur bei Mitteilung auf Papier erforderlich)